



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

III. Handlungsfähigkeit



Begriff

- Handlungsfähigkeit = Fähigkeit, durch **eigenes** Verhalten Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen
 - Herbeiführung **privatrechtlicher** Rechtswirkungen
 - Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen (*Geschäftsfähigkeit*)
 - Begründung von Verpflichtungen durch deliktisches Verhalten (*Deliktsfähigkeit*)
 - Ausübung bestehender subjektiver Rechte



Handlungsfähigkeit der natürlichen und juristischen Person

- natürliche Person (ZGB 13):
 - Volljährigkeit
 - und*
 - Urteilsfähigkeit
- Juristische Person: handelt durch Organe (ZGB 54 f.)
 - Näheres später



Handlungsunfähige Personen (ZGB 17)

- Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit
 - Volljährigkeit: ZGB 14
 - Urteilsfähigkeit: ZGB 16

Fall 4: Der zwölfjährige Z kauft ein Aktienpaket; er wirft die Scheibe des Nachbarhauses mit einem Stein ein. Der volljährige V hat 2 Promille Blutalkohol und verschenkt in diesem Zustand einen hohen Geldbetrag.



Beschränkt handlungsunfähige Personen (ZGB 19 bis 19c)

- Handlungsunfähige
(=
 - Minderjährige
 - Personen unter umfassender Beistandschaft),
- die urteilsfähig sind



Beschränkt handlungsfähige Personen (ZGB 19d)

- Volljährige,
- deren Handlungsfähigkeit durch erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen beschränkt (aber nicht aufgehoben) ist



Urteilsfähigkeit

- negative Umschreibung in ZGB 16
 - Urteilsfähigkeit als Normalzustand
- Relativität der Urteilsfähigkeit
 - jeweils im konkreten Fall zu beurteilen
 - alle erheblichen Umstände sind zu berücksichtigen



Relativität der Urteilsfähigkeit (I)

- in sachlicher Hinsicht
 - Angelegenheiten des täglichen Lebens vs.
 - anspruchsvollere Geschäfte bzw. Geschäfte mit grösseren Auswirkungen
 - grosszügigerer Massstab u.U. bei (absolut) höchstpersönlichen Rechten



Relativität der Urteilsfähigkeit (II)

- in zeitlicher Hinsicht
 - vorübergehend fehlende Urteilsfähigkeit
 - vorübergehend vorhandene Urteilsfähigkeit



Relativität der Urteilsfähigkeit (III)

- Geschäftsfähigkeit: Alles-oder-Nichts-Prinzip beim jeweiligen konkreten Geschäft
 - in Bezug auf das konkrete Geschäft kann die Urteilsfähigkeit nur (ganz) vorhanden sein oder (ganz) fehlen
- Deliktsfähigkeit
 - Alles-oder-Nichts-Prinzip in Bezug auf das *Ob* der deliktischen Haftung
 - Berücksichtigung des *Masses* der Urteilsfähigkeit bei der Grösse des Verschuldens (OR 43 I)
 - analoges Vorgehen beim Selbstverschulden (OR 44 I)



Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit

- **intellektuelles** Element – Einsichtsfähigkeit, Willensbildungsfähigkeit
 - Fähigkeit, die Bedeutung einer Handlung und die Wirkungen eines Verhaltens abzuschätzen und auf dieser Grundlage einen vernünftigen Willen zu bilden
- **voluntatives** Element – Willensumsetzungsfähigkeit
 - Fähigkeit, diesem Willen gemäss zu handeln



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (I)

- Grundsatz: **kein rechtswirksames Handeln ohne Urteilsfähigkeit**
- Handeln durch gesetzlichen Vertreter
 - Abschluss eines Geschäfts durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Urteilsunfähigen:
Wirkungen des Geschäfts treten unmittelbar in der Person des Vertretenen ein



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (II)

- deliktisches Handeln: keine «Vertretung»
 - Haftung des «Familienhauptes»
 - u.U. Haftung trotz Urteilsunfähigkeit
(Näheres dazu später)



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (III)

- ein von einem Urteilsunfähigen selbst geschlossenes Rechtsgeschäft ist nichtig (*ex tunc*)
 - (grundsätzlich) kein Gutgläubensschutz
 - keine Heilung durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
 - «Genehmigung» ggf. als neue Offerte/neuer Vertragsschluss
 - keine Heilung durch Zeitablauf (unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs)
 - Nichtigkeit kann von allen Beteiligten geltend gemacht werden



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (IV)

- Ausgleichsansprüche
 - Herausgabeanspruch (Vindikation) oder Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktion) hinsichtlich des Geleisteten
 - u.U. Haftung nach ZGB 19b II
- u.U. Haftung des Urteilsunfähigen nach OR 54 auch bei Vertragsverletzungen



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (V)

- Ausnahmen von Nichtigkeitsfolge kraft spezialgesetzlicher Anordnung
 - ZGB 105.2 und 107.1: Eheschluss
 - ZGB 519 I 1: Verfügung von Todes wegen



Folgen mangelnder Urteilsfähigkeit (VI)

- ausnahmsweise: keine Geltendmachung der Nichtigkeit, wenn die Berufung darauf rechtsmissbräuchlich wäre (ZGB 2 II)

Beispiel: V schliesst mit dem urteilsunfähigen K (vermeintlich) einen Kaufvertrag, der auch beiderseits erfüllt wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass das Geschäft für K sehr günstig war. Nun beruft sich V auf die Ungültigkeit des Vertrags und verlangt die Herausgabe der Kaufsache.

- zur (Kausal-)Haftung für rechtswidriges Verhalten Urteilsunfähiger vgl. näher bei der Deliktsfähigkeit



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (I)

- Grundsatz: ZGB 19 I: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - kann formlos erfolgen (auch bei formbedürftigen Geschäften)
 - Modalitäten
 - ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung im Voraus
 - generell (für eine bestimmte Art von Geschäften)
 - individuell (für ein bestimmtes einzelnes Geschäft)
 - Mitwirkung
 - nachträgliche Genehmigung



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (II)

- bis zur Erklärung des gesetzlichen Vertreters: hinkendes Rechtsgeschäft («*negotium claudicans*»)
- Vertragspartner kann angemessene Frist ansetzen oder ansetzen lassen, nach deren ungenütztem Ablauf er frei wird
- bei Ausbleiben der Zustimmung
 - Rechtsgeschäft nichtig
 - Rückforderung vollzogener Leistungen
 - Grenzen der Haftung der handlungsunfähigen Person (ZGB 19b I)



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (III)

- Erlangung unentgeltlicher Vorteile (ZGB 19 II, 1. Alternative)
 - keinerlei Belastung (blosse Vorteilhaftigkeit des Geschäfts genügt nicht)
 - vgl. auch OR 241: Einsprache des gesetzlichen Vertreters

Fall 5: Tante T schenkt ihrer 14-jährigen Nichte N ein Pferd, dessen Haltung monatlich Kosten von etwa 1300 Fr. verursacht.

Ist die Schenkung wirksam?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (IV)

- Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (ZGB 19 II, 2. Alternative)

Fall 6: Die zwölfjährige R besucht ihre kranke Grossmutter, um ihr Kuchen und Wein mitzubringen. Ihre Mutter gibt ihr 100 Fr. mit. Davon kauft R Kuchen und Wein und eine Fahrkarte bei der SBB, um zur Grossmutter zu gelangen.

Sind die Verträge wirksam zustande gekommen?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (V)

- Höchstpersönliche Rechte (ZGB 19c)
 - Rechte, die mit der Person ihres Trägers unmittelbar verbunden sind (Wertungsfrage)
 - grundsätzlich vertretungsfeindlich
 - aber: Unterscheidung absolut/relativ höchstpersönliche Rechte; weitere Differenzierungen
 - Unterscheidung zwischen absolut und relativ höchstpersönlichen Rechten nach wertenden Gesichtspunkten



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VI)

- absolut höchstpersönliche Rechte:
 - vertretungsfeindlich (können nicht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, auch wenn der Berechtigte urteilsunfähig ist)
 - urteilsfähiger Berechtigter kann grundsätzlich alleine handeln
 - im Interesse des Berechtigten im Zweifel keine allzu hohen Ansprüche an Urteilsfähigkeit
 - ggf. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VII)

- relativ höchstpersönliche Rechte (bedingt vertretungsfähige höchstpersönliche Rechte):
 - können durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wenn der Berechtigte urteilsunfähig ist
 - urteilsfähiger Berechtigter kann grundsätzlich alleine handeln
 - ggf. gleichzeitiges Handeln des urteilsfähigen Berechtigten und des gesetzlichen Vertreters erforderlich



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (VIII)

Fall 7: Die 13-jährige K hat die COVID-19-Pandemie satt, zumal sie schon zweimal aufgrund von Kontakten mit SARS-CoV-2-Positiven in Quarantäne musste. Sie will sich jetzt impfen lassen. Auch ihre Mutter ist dafür. Ks Vater legt jedoch sein Veto ein – er glaubt, «Corona» sei ein Schwindel, zudem sei die Impfung gefährlich.

Nach fruchtlosen Diskussionen in der Familie erscheint K allein beim Arzt A und bittet ihn, sie zu impfen.

Wie soll A vorgehen?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (IX)

- Freies Vermögen (ZGB 321, 409)

Fall 8: Die zwölfjährige R besucht ihre kranke Grossmutter, um ihr Kuchen und Wein mitzubringen. Die Grossmutter schenkt ihr 100 Fr. Auf der Rückreise kauft sie sich um das Geld bei N ein Natel.

Rs Mutter M fordert die 100 Fr. von N zurück – zu Recht?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Geschäftsfähigkeit (X)

- Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen (ZGB 323)

Fall 9: Der 17-jährige Arbeiter A verdient im Monat 3'000 Fr. Die Arbeit hat er mit Zustimmung seiner Eltern angenommen und übt sie seit vier Monaten aus. Ohne Zustimmung seiner Eltern mietet er eine Wohnung (Miete: 1.000 Fr).

Ist der Mietvertrag wirksam zustande gekommen?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (I)

- Grundsatz: ZGB 19 III; massgeblich ist (konkrete) Urteilsfähigkeit
 - Fähigkeit, das Schädigungspotenzial und das Unrecht seines Vorhabens einzusehen (intellektuelles Moment)
 - Fähigkeit, entsprechend dieser Einsicht zu handeln (voluntatives Element)
- Urteilsfähigkeit als Voraussetzung deliktischer Haftung (subjektive Seite des Verschuldens)
- Urteilsfähigkeit als Voraussetzung für Selbstverschulden (OR 44)
- Notabene: privatrechtliche Deliktsfähigkeit ≠ Strafmündigkeit



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (II)

- Haftung des «Familienhaupts» nach ZGB 333

Fall 10: V lässt seinen sechsjährigen Sohn S mit seiner geladenen Waffe spielen. Gleich schießt S die Scheibe des Nachbarhauses ein. Der Nachbar N – Eigentümer dieses Hauses – will Schadenersatz geltend machen.

Hat N einen Schadenersatzanspruch?



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (III)

- Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen (OR 54 I)

Fall 10a (Variante): V ist pleite. S hat aber von seiner Grossmutter 1 Mio. Fr. geerbt.



Beschränkte Handlungsunfähigkeit – Deliktsfähigkeit (IV)

- Haftung bei schuldhaft herbeigeführter vorübergehender Urteilsunfähigkeit (OR 54 II).

Fall 11: Die 17-jährige A betrinkt sich am Freitagabend im Kreis ihrer Kolleginnen an der Seepromenade mit Alcopops. Im Vollrausch zerschlägt A eine Flasche und fügt dem zufällig vorbeigehenden Passanten P eine Schnittwunde zu.

Hat P einen Schadenersatzanspruch gegen A?



Spezielle Handlungstypen (I)

- Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen
 - Handlungsfähigkeit erforderlich
 - Entgegennahme einer geschuldeten Leistung, die zum Untergang des Anspruchs führt
 - Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung (OR 107 I)
 - Ausübung des Gläubigerwahlrechts (OR 107 II)
 - Mitteilung der Vollmachtserteilung (OR 33 III)



Spezielle Handlungstypen (II)

- Vertretung Dritter aufgrund einer Vollmacht
 - Urteilsfähigkeit genügt
- blosses Überbringen rechtsgeschäftlicher Erklärungen Dritter (Botenschaft)
 - keine Urteilsfähigkeit erforderlich

Merksatz: «Ist das Kindlein noch so klein, kann es doch schon Bote sein.»



Spezielle Handlungstypen (III)

- Realakte (Verhaltensweisen, die sich unmittelbar auf die Veränderung eines äusseren Zustands richten)
 - i.d.R. Urteilsfähigkeit erforderlich und hinreichend
 - Erwerb oder Aufgabe des unmittelbaren Besitzes
 - Wohnsitzbegründung
 - Verwirklichung eines Erbunwürdigkeits- oder Enterbungsgrundes
 - ggf. Begründung von Rechten und Pflichten auch ohne Urteilsfähigkeit
 - Eigentumserwerb durch Verbindung oder Vermischung
 - Begründen eines tatsächlichen Aufenthalts
 - Geschäftsführung ohne Auftrag für urteilsunfähigen Geschäftsherrn
 - ungerechtfertigte Bereicherung eines Urteilsunfähigen



Spezielle Handlungstypen (IV)

- Unterlassungen mit Rechtsfolgen
 - ggf. Fiktion (wenn unterlassene Handlung inhaltlich im Voraus bestimmt)
 - keine Verjährungseinrede des Schuldners eines Handlungsunfähigen
 - Fiktion der fristgerechten Ausschlagung einer überschuldeten Erbschaft
 - Fiktion der rechtzeitigen Anfechtung einer missbräuchlichen Mietzinserrhöhung



Handlungsfähigkeit und Erwachsenenschutz (I)

- Reform 2008 (in Kraft seit 2013)
 - Hintergrund
 - gewandeltes gesellschaftliches Umfeld
 - zunehmender Bedarf nach Massnahmen des Erwachsenenschutzes
 - Ziele
 - Abbau stigmatisierender Terminologie
 - Stärkung der Selbstbestimmung
 - Vorrang der Unterstützung durch das eigene Umfeld
 - «Massnahmen nach Mass»



Handlungsfähigkeit und Erwachsenenschutz (II)

- Eigenvorsorge
 - Vorsorgeauftrag
 - Einsetzung eines selbst gewählten Vertreters für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
 - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde bei Bedarf
 - Patientenverfügung
 - Festlegung, welchen medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit zugestimmt oder nicht zugestimmt wird
 - ggf. Bestellung einer Vertretung für diesen Zweck



Handlungsfähigkeit und Erwachsenenschutz (III)

- Gesetzliche Vertretung durch Ehegatten und eingetragene Partner (ZGB 374 ff.)
 - Deckung des Unterhaltsbedarfs
 - ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
 - Öffnen und Erledigen der Post
 - ausserordentliche Vermögensverwaltung mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- Gesetzliche Vertretung durch nahe Angehörige bei medizinischen Massnahmen (ZGB 377 ff.)



Handlungsfähigkeit und Erwachsenenschutz (IV)

- Beistandschaft
 - umfassende Beistandschaft
 - bewirkt Entfall der Handlungsfähigkeit
 - Handeln des Beistands im Namen der betroffenen Person (ggf. mit Genehmigung der Erwachsenenschutzbehörde)
 - umfassend verbeiständete Person ist beschränkt handlungsunfähig, soweit sie urteilsfähig ist
 - beschränkte Beistandschaft
 - kann, muss aber nicht mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit (ZGB 19d) in den betroffenen Bereichen verbunden sein



Handlungsfähigkeit und Erwachsenenschutz (V)

- Arten der beschränkten Beistandschaft
 - Begleitbeistandschaft
 - Unterstützung bei bestimmten Angelegenheiten
 - keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Vertretungsbeistandschaft
 - Handeln des Beistands im Namen der betroffenen Person (ggf. mit Genehmigung der Erwachsenenschutzbehörde)
 - (grundsätzlich) keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Mitwirkungsbeistandschaft
 - kein Handeln des Beistands im Namen der betroffenen Person
 - Zustimmung des Beistands für eigenes Handeln der betroffenen Person erforderlich → Einschränkung der Handlungsfähigkeit